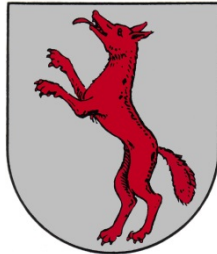


# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die gemeindlichen Kindertagesstätten (Kindergarten (Schloß- und Postkindergarten), Hort) des Marktes Rennertshofen**



## **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Benutzungsgebühren
§ 3	Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner
§ 4	Gebührenhöhe
§ 5	Schulkinder
§ 6	Gebührenermäßigung und -befreiung
§ 7	Gebührenermäßigung für Vorschulkinder
§ 8	Kostenbeitrag
§ 9	Inkrafttreten

Der Markt Rennertshofen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Hort und Kindergarten) des Marktes Rennertshofen (Kindergarten-Gebührensatzung):

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Kindergarten und den Hort in der Trägerschaft des Marktes Renertshofen als öffentliche Einrichtung

## § 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindergarten und Hort) des Marktes Renertshofen werden Gebühren (sog. Elternbeiträge) erhoben.
- (2) Sonstige Kosten sind im Einzelfall zu erstatten.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr berechnet. Die Zahlung hat grundsätzlich durch Abbuchung vom Konto des Gebührenschuldners erfolgen.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsvierten im Voraus zu entrichten, bei angebrochenen Monaten zum Monatsende. Die jährliche Kindergartengebühr beträgt elf Monatsbeiträge. Der Ferienmonat August ist gebührenfrei.
- (3) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in eine Kindertagesstätte bewirkt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 4 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten (Kindergarten und Hort) werden ab 01. Januar 2017 folgende Gebühren (einschließlich Spielgeld) erhoben:

durchschnittliche Buchungszeit täglich	Gebühren pro Monat	
	Kindergartenkinder	Schulkinder (Hort, 5 Tage)
1 – 2 Std.		
2 – 3 Std.		60,00 €
3 – 4 Std.	48,00 €	80,00 €
4 – 5 Std.	60,00 €	100,00 €
5 – 6 Std.	72,00 €	120,00 €
6 – 7 Std.	84,00 €	
7 – 8 Std.	96,00 €	
8 – 9 Std.	108,00 €	
> 9 Std.	119,00 €	

- (2) Für Geschwisterkinder im Kindergarten, dem Hort und der Kinderkrippe werden folgende Abschläge gewährt:
  - a) für das 2. Kind: 30 % (zweitältestes Kind, das den Kindergarten, den Hort oder die Kinderkrippe besucht)

- b) für das 3. Kind: 100 % (drittältestes Kind, das den Kindergarten, den Hort oder die Kinderkrippe besucht)
- (3) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine 5-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten in Folge von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtungen werden nicht gesondert berücksichtigt.
  - (4) Die Buchungszeit ist von den Eltern grundsätzlich jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z. B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Schul-/Betreuungsjahres verändert werden.
  - (5) Für Kinder im Kindergarten beträgt die Mindestbuchungszeit 4 Stunden täglich.
  - (6) Für Kinder ab dem Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit 2,5 Stunden pro Tag.

### **§ 5 Schulkinder**

- (1) Die Höhe der Monatsgebühr wird laut der Tabelle in § 4 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.
- (2) Wird im Hort nur tageweise gebucht errechnen sich die Gebühren laut der untenstehenden Tabelle:

Buchungszeit	Gebühren pro Monat			
	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage
2 – 3 Std.	12,00 €	24,00 €	36,00 €	48,00 €
3 – 4 Std.	16,00 €	32,00 €	48,00 €	64,00 €
4 – 5 Std.	20,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €
5 – 6 Std.	24,00 €	48,00 €	72,00 €	96,00 €

- (3) Schulkinder, die nur während der Ferienzeit die Hortgruppe besuchen, bezahlen pro Tag der Hortbenutzung bei einem Besuch bis 13.00 Uhr 6,00 € pauschal und bei einer Hortbenutzung über 13.00 Uhr hinaus 13,00 € pro Tag pauschal.

### **§ 6 Gebührenermäßigung und -befreiung**

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 können auf Antrag vom Gebührenschuldner ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Aufbringung der Mittel aus dem Familieneinkommen nicht zumutbar ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff des 12. Bundessozialgesetzbuches (SGB XII) entsprechend.
- (2) Bei besonderer sozialpädagogischer Begründung und der Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in der Kindertagesstätte kann auf Antrag beim Landratsamt die Gebühr nach § 4 Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen oder anderweitig übernommen werden.

### **§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 reduzieren sich für Kinder in dem Betreuungsjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des

vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses.

- (2) Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden und den Zuschuss deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Gebühren. Die Gebührenreduzierung erfolgt erst ab der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).
- (3) Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung für das ursprünglich letzte Kindergartenjahr durchgehend bezahlt. Für das darauf folgende Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenermäßigung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).

### **§ 8 Kostenbeitrag**

- (1) Für die in der Kindertagesstätte verabreichten Getränke an Kinder und für Servietten, Kerzen usw. ist eine Entschädigungspauschale zu entrichten. Der Kostenbeitrag für Getränke usw. ist jährlich im Voraus an die Kindergartenleitung zu entrichten.
- (2) Sofern gebucht, sind dem Markt Rennertshofen die tatsächlich angefallenen Kosten für das Mittagessen zu ersetzen. Die Kosten für das Mittagessen werden spätestens am 04. eines jeden Monats für den laufenden Monat zusammen mit der Kindergarten-/Hortgebühr abgebucht.
- (3) Die Höhe dieser Entschädigungen wird an der Informationstafel in der Kindertagesstätte veröffentlicht.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 12. Dezember 2012 zuletzt geändert durch, Änderungssatzung vom 27. Juli 2016, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat am 15. November 2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rennertshofen, den 16. November 2016

Markt Rennertshofen  
GR-Beschluss vom 15. November 2016, TOP 5

(DS)

Georg Hirschbeck  
1. Bürgermeister